



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Dasselbe nach dem Deutschen Aufsatz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Febr.

& Revisionibus subjiciendis, Avocationibus, Inhibitionibus, Promotorialibus & Extraordinariis Commissionibus, utpote quæ remoram cursui justitiæ injiciunt, plane extinctis; Jurisdictio tamen Statuum, Privilegia Primæ Instantiæ, Austregarum, Jura & Privilegia de Non Appellando illibata quoque sunt, nec per Mandata aut Commissiones aut quovis alio modo turbantur. Consiliiarii Casarei Secretiores, multo minus quos vocant Conscientiæ, non sint Judiciorum Imperii participes, nec iis Actorum isti fini fiat communicatio.

1647.  
Febr.

Donec autem Consilium hoc Aulicum hunc in ordinem redactum erit Concurrentia modo tacta maneat in suspensio: Etsi vero omnes Imperii Statutus tam Consilio Aulico, sub conditionibus supra positis, quam Camera Imperiali subsunt, tamen cum aliis Camera, aliis Aula propinquior sit, unicuique reo convento liberum esto, in causis Concurrentiam admittentibus, vel hanc vel illam pro Foro eligere, prout cujusque rationibus commodius visum fuerit, vel hic vel ibi litem intentatam excipere. Acta, quæ vel in Aula Casarea vel in Camera Spirensi hucusque ventilata sunt, arbitrio reorum propediem ad locum Iudicii novi Cameralis remittantur, cessante de iis Consilii Aulici Jurisdictione.

Dubia hisce in duobus Judiciis Supremis emergentia, remittuntur ad Comitia Imperii Universalia, & quod ratione perficiendi Processus in puncto Justitiæ restat, nec in nupero Deputatorum Conventu Francofurti celebrato discussum reperitur, de eo mature deliberatur, quidquid circa translationem Camera ex usu futurum fiet, indagatur, ante tamen dissolutionem hujus Conventus expeditur.

Tandem Iudicii Rotvilensis, Svevici, Hagenoviensis, & aliorum istiusmodi Dicasteriorum Provincialium, Satus Imperii & eorum subditos in jus trahentium Jurisdictio cessato, & antiquata esto.

Osnabr. d. 25. Febr. Anno. 1647.

## N. II.

Dictat. d. 25. Febr. per Direct.  
Magd. 1647.

Der Evangelicorum Endliche Erklärung in puncto Gravaninum, nachdem  
deutschen Auffatz.

N. III.  
Deutscher  
Auffatz der  
Evangelischen  
Endlicher Er-  
klärung in  
puncto Gra-  
vaninum.

Demnach die zwischen denen Ständen beyder Religionen bishero geschwebter Ir-  
rungen und Beschwerden zu dieser Unruhe und entstandenen Kriege grosse Ursache ge-  
geben; so sind dieselben, durch eyfrige Bemühung und Unterhandlung der Königlich-  
Majestät zu Schweden Herren Plenipotentiarin, also, wie nachfolget, abgehan-  
delt und verglichen.

## I.

Soll der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf Anno 1555. erfolgte  
Religion-Friede, wie derselbe Anno 1566. zu Augspurg und hernach öftters auf öffent-  
lichen Reichs Zusammenkünften bestättiget worden, in allem seinen zwischen gefand-  
ten Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen verglichenen Inhalt kräftig seyn  
und bleiben, was aber in nachgesetzten Articulis geordnet und verglichen worden,  
soll alles und jedes für eine von beyden Theilen bis zu Endlicher Vergleichung der Re-  
ligion, beständige und immerwährende Declaration angezogenen Religion-  
Bierdter Theil. N 2 Friede.



1647.  
Febr.

Friedens, aller bereits geschehenen und noch erfolgenden Contradictionen und Protestationen ungeachtet, gehalten, auch in und ausserhalb Reichens beobachtet, in allen übrigen aber zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen samt und sonderß eine durchgehende Gleichheit gehalten, und viâ facti, als ohne dieß hoch verboten, wieder ein noch andern Theil zu ewigen Zeiten nicht verfahren werde.

1647.  
Febr.

## II.

Der Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch was incuitu Religionis in Politicis dasset geändert, soll ad 1. Jan. Anno 1624. reduciret, und folschem nach die Restitutio plenarie & purè, vermittelst Aufhebung der hertzzwischen in dergleichen Sachen gesprochenen Urtheil und Decreten, Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darinnen es den 1ten Jan. 1624. gewesen, hinvieder gestellet und angeordnet werden.

So viel aber die Anre-Gravatos betrifft, ist ihrentwegen dergleichen, daß N. N. N. in den Stand gesetzt werden, darinnen sie sich Anno . . . in Ecclesiasticis und Politicis zum besten befunden.

Die Städte Augspurg, Dünckelspiehl, Ravensburg, Diebrach, sollen zwar das Exercitium Religionis, Geistliche Güther, und hievon dependirende Rechte, wieder erlangen und behalten, wie sie es den 1ten Jan. Anno 1624. gehabt. Aber in Besetzung der Rath-Stellen und Aemter solle in jetzt benahmten Städten zwischen beyderley Religions-Verwandten Gleichheit gehalten, und sie in gleicher Anzahl darju gezogen; zu Nach aber denen Augspurgischen Confessions Zugethanen in der äussersten Stadt ein bequemer Ort, zu Erbauung einer Kirche und Aufrichtung des publici Exercitii, eingeräumet, und sie gleich denen Catholischen zu Zimffnung und Handwercken zugelassen werden. Von Speyer sollen auch die eingebringenen Capuziner wieder abziehen, und die Stadt Donawerda in ihre vorige Freyheit des 1607. Jahrs in Ecclesiasticis & Politicis gesetzt, die causa Oppignorationis aber auf nächsten Reichs-Tag verschoben werden. Es ist auch der Terminus 1624. denenjenigen nicht zu Nachtheil gemeynet, welche ex capite Amnestia oder andern Ursachen ihre Restitution wiederum erlangen; Dahero dann der Herr Pfalz-Gräf Philipp Ludwig, wiewohl er Anno 1624. in possessione seiner Lande und Leute nicht gewesen, doch nichts desto weniger in Ecclesiasticis & Politicis in den Stand gesetzt werden soll, darinnen Er und sein Land und Leute vor seiner Entsetzung sich befunden.

## III.

Was dann die Immediat-Stifter anlanget, sie seyn Primat, Erg-Bisthume, Bisthume, wie auch alle Prælaturen, Abteyen, Meisterthume, Ballen, Probstenen, Commendhureyen, nicht weniger die Ungemittelte Kayserliche freye Stifter, und alle Unmittelbare Geistliche Güther, Stiftungen und Einkünften, wie die Nahmen Confessions- oder Catholische Religions-Verwandten, den 1ten Jan. 1624. innen gehabt und besessen, dieselbige alle und jede, keines davon ausgenommen, als nur das Stifft Osabrück, welches obgesetzten Termini ungehindert . . . . . sollen denen Religions-Verwandten, so jetzt besagte Zeit in wirklicher Possession gestanden, hinführo immerwährend und ewiglich geruhslich verbleiben, und kein Theil dem andern deswegen weder in noch ausserhalb Reichens besprechen, viel weniger auf einmige Weise und Maas turbiren oder in ungueten ichtwas gegen einander fürnehmen.

Wann nun ein Evangelischer oder Catholischer Erg- oder Bischoff, Prælat &c. mit oder ohne sein Capitul, samt und sonderß, oder andre Præbendire, die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erg-Bisthum, Bisthum, Prælatur oder andere Beneficia, auch damit alle Früchten und Einkommen, alsobald ohne einigen Verzug und Wiederrede, jedoch seiner Ehren unbeschädigt, abtreten und verlassen, auch den Capituln, oder wem es von gemeinen Rechten oder Stiffts Gewohnheit wegen zuge-



1647. Febr. zugehöret, eine solche Person der Religion, dessen zugethanen Ständen, vermöge dieses Vergleichs, solche Stiftung verbleibet, zu erwählen und ordnen zugelassen; die eingehobenen Intraden aber und percipirte fructus, soll der abtretende Erzbischoff und Prælat &c. zu restituiren verbunden seyn.

Im Fall nun der Augspurgischen Confession-Verwandte oder Catholischer Religion zugethane Stände seithero den 1. Jan. 1624. solcher damahls ingehabter Erzbischoff und anderer Stiftungen und Güther, in-oder außershalb Reichens entsezet, oder ihnen sonst daran Eintrag, Hinderniß oder Irrungen zugefüget worden; die sollen tam in Politicis quam in Ecclesiasticis alsobald und in Krafft dieses wieder in integrum restituiren, und alle darwieder vorgenommene Verwehrung aufheben und abgeschaffet werden, damit die Erzbischoff und Stifter, die Anno 1624. den 1. Jan. ein Catholisches Haupt gehabt, wieder ein Catholisches Haupt erlangen, und es also auch mit denen Erzbischoff und Stiftern gehalten werde, denen Anno 1624. den 1. Jan. ein Evangelisch Haupt vorgestanden; jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobener Nütungen, Schaden und Unkosten, die ein-oder ander Theil gegen den andern Theil zu pretendiren haben möchte.

VI.

In allen Erzbischoff und Stiftern soll es, der Electionen und Postulationen gehalten werden, wie es jedes Orts zuporderst das Herkommen, und die alten Statuta erfordern, jedoch, soferne sie, den Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauischem Vertrag, Religion-Frieden, und jetzigem Vergleich gemäß seyn, auch so viel der Evangelischen Erzbischoff und Stifter Statuta betrifft, nichts in sich halten, so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, sonderlich aber soll bey vorgehenden Electionen und Postulationen denen Capitulationibus einverleibet, und dadurch ein jeder Erwehler oder Postulirter zum Erzbischoff oder Bischoff verbunden werden, solche Erzbischoff und Stifter, darzuer eligirt oder erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern es sollen jederzeit dem Dohm-Capitul und wem es nebst demselben zuschiet, wie es jedes Orts Herkommen, in allen Fällen die freye Wahl oder Postulation gelassen, und Sede vacante an der Administration und Übung der Jurium Episcopaliū kein Hinderniß noch Eintrag geschehen, auch fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter, oder Graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, denen Foundationen und Herkommen gemäß, in den hohen Stiftern erhalten, und davon nicht ausgeschlossen werden.

V.

In welchen Erzbischoff und Stiftern die Römisch-Kayserliche Majestät das Jus Primariarum Precum hergebracht, soll Deroselben solche Gerechtigkeit, wie vor diesem also auch forthin, auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Erzbischofflichen, Bischöflichen, und andern Ungemittelten Stiftern, ohne einigen Eintrag oder Wiederrede verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula gänglich und völig der Augspurgischen Confession zugethanen, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandten, denen Statuta und Observanz gemäß, qualificirte Personen präsentiret werden: wo aber beyderley Religion zugethane Canonici Anno 1624. den 1. Jan. verhanden gewesen, da sollen die von Ihro Kayserlichen Majestät verlangte Primariæ Preces, dem Präsentando anderer gestalt nicht zu gute kommen, als so ferne das erledigte Canonicat oder Beneficium von einem seiner Religion Verwandten Canonico innengehabet und genossen werden.

Die Annaten aber Jura Pallii, Confirmationum, Menses Papales, und was sonst der Päpstl. Stuhl zu Rom bey den Evangelischen Immediat-Stiftungen suchen möchte, sind biß auf endlichem Christlichen Vergleich in der Religion ausgestellt: wo aber gleich wohl auf Evangelischen Erzbischoff und Stiftern Anno 1624. den 1. Jan. nicht allein Evangelische, sondern auch Catholische Capitularen gewest, und die Menses Papales sonst hergebracht; so sollen sie auf solchen vermischten Stiftern statt haben, jedoch wann nur, wenn, vermöge dieses Vergleichs, ein Catholisch subjectum in seiner Anzahl zu surrogiren ist, und daß auch die Provisiones denen Capitulum zu gebührender rechter Zeit infinuiren werden.



1647.  
Febr.

Die Erwehltten oder Postulirten Evangelischen Primas, Erzbischoff, und Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen dessen, daß sie von dem Pabst nicht confirmiret seyn, ungeachtet, wenn sie sich bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät nach geschehener Election oder Postulation innerhalb Jahres Frist, der Belehnung halber gebührllich angeben, Decreta Electionis vel Postulationis produciren, auch die Reichs-Lehen-Pflicht ablegen, mit denen Regalibus und andern Befugnissen beliehen werden, dahingegen sie anderthalb Reichs-Lehen-Tar entrichten sollen.

Die Evangelischen Primas, Erzbischoff und Prälaten, oder Sede Vacante die Capitula, und wenn neben demselben jedes Orts, die Administration zusehet, sollen auch zu Reichs-Deputation-Visitation-und Revision-Tagen so wohl andern gemeinen und sonderbahren Reichs-Conventen, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, und ad Sessionem & Votum, so weit es ein- oder ander dergleichen Stand vor Annehmung der Evangelischen Religion hergebracht, zugelassen werden. Durch wen, und wie viel Personen aber solche Conventus zu beschicken, wird sich jedesmahls der Erzbischoff, Bischoff und Prälat, mit seinem Capitulo oder Convent vernehmen und vergleichen.

Wegen der Titulatur hat man sich weiters dahin mit einander gutwillig verglichen, daß die Evangelischen Primas, Erzbischoff und Prälaten, jedoch ihrem Stand und Dignität unnachtheilig, den Titul: Erwählter oder Postulirter zum Erzbischoffen, Abt, Probst ic. haben, und damit zufrieden seyn sollen: In votiren aber die Ordnung gehalten werden, daß sie eben in der Ordnung aufgerufen werden, wie sie vor Veränderung der Religion votiret haben. Die dießfalls haßtende Zerung zwischen denen respectiv Primaten in Germanien, Erzbischoffen zu Magdeburg und Salzburg, soll durch Præcedenz-Alternation gütlich beygelegt werden.

## VII.

So viel Augspurgische Confessions-Verwandte und Catholische Capitularen und Canonici Anno 1624. den 1. Jan. jedes Orts, und also auch zu Straßburg, gewesen, so viel sollen derselben von beyden Religionen allezeit verbleiben, und an der abgehenden Stelle keine andere kommen, als die eben derselben Religion seyn: wo aber jezt mehr Evangelische oder auch Catholische Capitularen und Canonici, in wirklichen Besiz und Genuß der Beneficiorum sind, als Anno 1624. so mögen sie zwar ihre Beneficia und Præbenden, so lange sie leben, behalten; wann aber einer von solchen Supernumerariis verstirbet, sollen denen Catholischen so lang Augspurgische Confessions-Verwandte, und hinwieder denen Augspurgischen Confessions-Verwandten so lang Catholische surrogiret werden, bis die Zahl der Capitularium und Canonicorum von beyden Religionen erfüllet ist, wie sie Anno 1624. den 1. Jan. gewesen. Mit dem Exercitio Religionis aber soll es in solchen Vermischten Stifftern keine Verwandnis haben, wie es Anno 1624. sich befunden, und soll ihnen darinnen mit Electionen, Præsentationen, oder sonst in andere Wege, einige Veränderung nicht eingeführet werden.

## VIII.

Aus diesen allen aber sollen diejenigen Erzbischoff und Stiffter, auch andere Fundationes und Immediat-Geistliche Güther, so in die Satisfaktion kommen, keinen Praejudiz empfinden, sondern es damit auf die sonderbahre Vergleiche gestellet seyn; Die weil auch vor dessen, von den Evangelicis eine Designation sub Lit. A. darinnen eiliche Immediat-Güther begriffen, ausgehändiget und übergeben worden, dabey sich etwas Irthum befunden: so ist beliebet, gedachte Designation hiemit dergestalt aufzuheben, daß sie keinem Theil zu einigem Praejudiz nicht gereichen soll.

## IX.

Alle diejenigen Mediat-Stifft, Cöster, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Capellen, Schulen, Hospitalien, Pfründen und andere dergleichen Geistliche Güther, Stifftungen und Einkommen, wie die Nahmen haben oder tituliret werden können oder mögen, so die Evangelische Chur-Fürsten und Stände samt und sonders Anno 1624. den 1. Jan. in Besiz gehabt, verbleiben den Evangelischen hinführo ungehindert immer: w ähr end

1647.  
Febr.



1647.  
Febr.

während und allezeit, und ohne Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Passauischen Vertrag oder Religion-Frieden zu Christlicher Reformation gezogen, und in ihre Possession kommen, auch dessen, was die Catholischen wegen etlicher solcher Stifter und Ebdster bisher vorgewendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio obgemeldter Evangelischer Stände ganz ungehindert, und hindangesezt der Quaestion, ob gemeldte Stift, Ebdster und Geistliche Gützer, Suffraganatus, Diaconatus, oder andern Respect zu bemeldten Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewesen, sondern bloß soll darauf gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1624. den 1. Jan. in würcklicher Possession sich befunden, unerachtet des theils Orten eingeführten Interims, und vor oder hernach ergangenen particular-Verträgen, Litispendentien, Rerum Decisarum, und dergleichen.

Wann nun den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, von Eingang dieses Artikuls gedachten Geistlichen Gützer und Einkünften, seithero Anno 1624. den 1. Jan. unter was Praetext und auf was Maasß und Weise es auch geschehen sey, mit oder ohne Proceß entwehret worden, soll ihnen ohne Unterscheid, Verzug und Aufenthalt plenariè, wie auch die mit abgenommene Documenta mit restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbiret, sondern für und für ohne Anspruch ruhig gelassen und dabey geschützet werden.

Diejenigen Mediat-Stift, Ebdster und Geistliche Gützer aber, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1624. den 1. Jan. von Catholischen würcklich besessen worden, sollen den Catholischen verbleiben, jedoch daß sie keinen andern Ordens-Personen, als denen sie vermög der Fundation gehören, eingeräumet werden.

Auf welchen Mediat-Stiftern, Collegial-Kirchen, Ebdstern, Hospitalien u. aber Anno 1624. den 1. Jan. Evangelische und Catholische zugleich gewesen, oder angenommen worden, soll es hinführo auch dabey sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl, wie auch des publici Exercitii halber, als sich solches Anno 1624. den 1. Jan. an dergleichen vermischten Orten befunden, für und für verbleiben, und kein Theil dem andern hierinn Eintrag und Hinderniß thun. Wo aber bey dergleichen Mediat-Stiftungen die Römisch-Kaiserliche Majestät die Preces Primarias Anno 1624. den 1. Jan. in Uebung gehabt, bleiben die Derselben billig, dergestalt wie oben von Immediat-Stiftern in diesem Punct gemeldet worden. Die Menles Papales hingegen bleiben auch, wie obgemeldet, ausgesetzt, und haben die Erz- und Bischöffe, oder wer es sonstien herbracht, in denen Mensibus Extraordinariis die verledigten Präbenden ferner zu verleihen Jug und Macht.

Nicht weniger, wo die Evangelischen bey solchen Mediat-Stiftern, Ebdstern und Collegial-Kirchen, welche Anno 1624. den 1. Jan. völlig, oder nur zum theil, in der Catholischen Händen gewesen, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction auch Protection, Deffnung, Abung, Frohn-Diensten, und andere Jura herbracht, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pröbste darinn gehalten, solches bleibet ihnen auch ins künfftige reserviret; imgleichen, wenn die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orten, auch auf gebührende Maasß geschehen, sich der vacirenden Präbenden alsdann ex jure devoluto anzumassen und zu conferiren, jedoch im übrigen denen Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stift, Collegial-Kirchen und Ebdster, durchaus unabdrücklich.

Von denen Pfandschafften, ist es also verglichen, das zuörderst denen hiebedor verpfändeten Reichs-Städten und Unmittelbahren Communen, ihre eigene Reluicion frey und zuvor stehe. So viel aber die Reichs-Pfandschafften betrifft, die Chur-Fürsten und Stände über Menschen Gedencen innen gehabt, und ihnen mit oder ohne Erkänntniß Rechtens entzogen worden (inmassen denen Städren, Lindau und Weisfenburg am Nortgau wiederfahren) soll denen Entsetzten, gegen Wiederbezahlung des empfangenen Pfandt-Schillings, plenariè samt allen was zugleich apprehendiret, wie auch die Documenta, unverzüglich restituiret, und sie dabey gelassen werden. Die Pfandschafften aber, die ein Stand von dem andern hat, und über Mensch Gedencen

1647.  
Febr.



1647.  
Febr.

cken besessen, sollen ohne vorhergehende rechtliche Erkänntnis über des Inhabers rechtliche Exceptionen nicht abgelöst, sondern so solche Pfandschafften, und was dafür angegeben worden, durante hoc bello oder absque prævia causæ cognitione, mit oder ohne Erlegung des Pfandt-Schillings occupiret worden, sollen zugleich mit allen abgenommenen Documenten, vorigen Inhabern plenarie wieder eingeräumt werden. Wann auch inskünftige einigen solchen Pfands-Inhabern gegen Empfang des Pfandt-Schillings, abzutreten definitive auferleget, und die Sentenz Krafft Rechts erlangt hätte, so sollen die Unterthanen bey dem publico Exercitio Religionis, wie die es Anno 1624. den 1. Jan. gehabt, gelassen, und ihnen weder an Kirchen, Schulen, noch darzu gehdrigen Einkünften einiger Eintrag zugezogen, sondern, so dergleichen geschehen, solches in vorigen Stand gesetzt werden.

1647.  
Febr.

## X.

Die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit ihren Unterthanen und Güthern, soll an Orten und Enden, da sie respectu certorum Bonorum und ihres Domicilii, keinem Stand als Landsassen unterworfen, krafft unlimitirten Verstandes des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, in iuribus Religionem concernentibus, Chur-Fürsten und Ständen allerdings gleich gehalten verbleiben, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern, dafern einiger beschehen, dieselbe alle durchgehends restituiert werden.

## XI.

Anreichend die Frey- und Reichs-Städte, gleichwie dieselben samt und sonders unter dem Wort, der Reichs-Stände, in den Religion-Frieden, diesen Vergleich, und sonst in allen Orten ungewissen, est begriffen: also sind insonderheit alle diejenigen, in welchen nur eine Religion in Übung, andern höhern Ständen, sowohl racione Juris Reformandi, als in allen Religions-Fällen, in ihren Ring-Mauern, Territoriis, und auf ihren Unterthanen, durchgehends gleich zu halten, ungeachtet in denen Frey- und Reichs-Städten, darinn von dem Rath und Bürgerchafft, kein ander, als der Augspurgischen Confession Exercitium bestellet, etliche der alten Religion zugethane Bürger, oder auch in denen darinnen gelegenen, und dem Reich Mediatè oder Immediatè zugethane Stiftern und Clöstern (welche hinführo dergestalt, wie sie Anno 1624. gewesen, active & passive allerdings zu lassen) die Catholischen von dem Rathe und Bürgerchafft nicht bestellte Exercitium sich befindet. Fördersit aber sollen alle und jede Frey- und Reichs-Städte, welche von Anno 1624. her entweder um der Augspurgischen Confession, oder dero vor oder nach den Passautischen Vertrag und darauf erfolgten Religion-Frieden, eingezogener und reformirter Geistlichen Güther willen, oder auch in Politicis intuitu Religionis, mit oder ohne Recht auf einigley Weise und Wege beschwehret worden, sie seyn gleich einer oder beyden Religionen zugethan, (und unter diesen letztern, so viel neben denen bereits bewilligten Politicis die Ecclesiastica betrifft, auch Augspurg) in den Stand, darinnen sie sich den 1. Jan. genannten Jahres in Geistlichen und Weltlichen befunden, nicht weniger als andere höhere Stände, vollkommlich wiederum gestellet, und darinnen ohne weitere Turbation, sowohl als diejenigen, welche aus dem Besitz niemahls, oder seithero wieder darinn kommen, bis zu allgemeiner Vergleichung der Religion gelassen, geschüzet und erhalten werden, ungehindert aller durch Mandata, Rescripta, Decreta, Commissiones, Inhibitiones, Urtheil, Paritorias, Executiones, Litispendenzen, Verträgen, Accord, Wiederlösung der Reichs-Pfandschafften, Einführung neuer Ordens-Leute, und andere Novitäten, darwieder zuweiln vorgegangener Veränderungen, dann solche samt und sonders hiemit abgethan, aufgehoben und vernichtet seyn sollen.

## XII.

Die Evangelischen Mediat-Grafen, Frey-Herren, Ritterschafften, Städte, Stifft, Clöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen, so entweder auf gewisse Maasse und Weise, oder pure & simpliciter, Catholischer Obrigkeit subject, oder unter dieselben nochmahls gerathen möchten, und das publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624 quacunque anni parte im Gebrauch gehabt,



1647. Febr. gehabt, oder die es sonst retrò per Pacta, Privilegia, alten Erb-Schutz oder langen Gebrauch erworben und herbracht, sollen auch hiñfür dabey, und was denselben anhängig, als Bestellung der Consistorien, Ministerien, Schul- und Kirchen-Dienern, jure Patronatus, und allen andern oben angezogenen Gerechtsamen, und bey denen der Zeit ingehabten Kirchen, Stifft, Ebstern, Hospitalien, und darzu gehörigen Rügungen, Gefällen und Inraden, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, gelassen und geschüzet, und von Niemand, er sey auch wer er wolle, in einigerley Weise darüber betrübet oder angefochten werden; die auch berührten Exercitii quovis modo entwehrte, der Religion halben reformirte und vertriebene Prediger, Schul-Diener und Unterthanen, sollen ohne alle Exception, in vorigen Stand wieder gesetzt, und die denen Evangelischen neu aufgedrungene Catholische Priester und Ordens-Leute, wieder abgeschaffet, und respectivè in Politicis & Ecclesiasticis in dem Stand, wie es Anno 1624. gewesen, gelassen werden: ungeachtet und ungehindert aller darwieder ergangenen Urtheilen, Reverfalien, Accorden, Transactionen und darunter insonderheit des Braunschweigischen Haupt-Recessus §. 17. und darüber Anno 1643. zum Nachtheil der Stifft-Hildesheimischen Landschaft und Unterthanen aufgerichteten Religions-Recesss, und allen andern vorher und nachgehends, der Religion zuwieder, mit oder ohne Consens der Interessirten erpresten Pacten, oder sonst aufgerichteten Verträgen. Derhalben dann respectivè die obgesetzte Graffen, Freyherrn, Ritterchaft, Städte, Stifft, Ebstern, Commenthureyen, Communen und Unterthanen samt und sonders, sie seyn oder werden künfftig auf ein- oder andere obgesetzte Weise subject, sonderlich in den Stifftern Minden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Bulda, wie auch auf den Eichsfeldt, in der Abtey Corvey, und anderer Orten, nicht weniger die Stadt Erfurth, Duderstadt und Hörter; ingleichen alle Pfalz-Neuburgische Land-Stände und Unterthanen unter dieser Regul gehören, und alle dem zuwieder, und Abbruch gemachte Verordnung, Pacta, Accorden und dergleichen gänglichen cassiret und aufgehoben seyn sollen.

## XIII.

Die Evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien, samt denen Erb-Fürstenthumen und Landen, auch derselben Unterthanen, sowohl die Stadt Breslau, sollen bey dem öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession, und allen Recht, Gerechtigkeit und Freyheiten, so sie Krafft des, im Jahr 1621. durch sonderbahren Vergleich bestätigten Majestät-Briefes erlanget, in Lehen- und Erb-Landen und Gütern gelassen, und alles was zu Beschwer- und Verhinderung des Gottesdienstes geschehen, abgethan, auch die Stadt Breslau, mit dem neuen Jesuiter-Orden nicht beschwehret, sondern dieselben sich der Stadt und Vor-Städte zu enthalten, auch diejenigen, so sieder gedachten Jahres darinnen gefunden, gänglich von dannen zu begeben, gewiesen und angehalten werden. Desgleichen soll in Böhmen, Mähren und Ober-Unter-auch Inner-Osterreichischen Erb-Landen, denen Evangelischen ihre vorhin gehabte Kirchen, Schulen, Hospitalien, Wärsen-Häuser und zugehörige Einkünften, mit dem öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession, wie sie dessen allen und jeden durch die mit grossen Unkosten und theuer erworbenen Majestät-Briefe, Vergleich und Privilegia fähig worden und es zuvor gehabt haben, wiederum eingeräumet; sonderlich aber den Unterthanen die von Gott gegebene Gewissens-Freyheit unverbrüchlich gelassen, und Niemand der Auspurgischen Confession halber, von seinem Amt, Güthern, und Ehren-Aemptern zu weichen gezwungen, sondern der vertriebene vollkömlich restituiret werden.

## XIV.

Pfalsz-Sulzbach und dahin gehörige Landsassen und Unterthanen, sollen in dem Stand gebracht, und dabey geschüzet werden, darinnen sie den 1. Jan. 1624. gestanden; ingleichen der Fürstlichen Pfalsz-Gräflichen Frau Wittiben zu Hilpoltstein, bey ihren Wittthum-Sitz, kein Eintrag in Übung ihres Religions-Exercitii, noch Bestimmung ihrer Bedienten wiederfahren, auch alles dasjenige, was von Pfalsz-Neuburg darwieder vorgenommen und angeordnet worden, gänglich aufgehoben und annulliret seyn.



1647.  
Febr.

XV.

1647.  
Febr.

Der Catholischen Evangelische Unterthanen, wie auch der Evangelischen Catholische Unterthanen, die das öffentliche Exercitium ihrer Religion, weder durch Pacta, Herbringen oder Privilegia nicht haben, so viel sich deren binnen halben Jahres Frist nach publicirtem Frieden, als Evangelische oder Catholische angeben (wie dann die Obrigkeit, oder auch der requirirte Notarius schuldig seyn solle, ihnen deshalben schriftlich Zeugniß zu geben) nicht weniger ihre Descendentes und Ehehalten sollen der Religion halben ihre Güther zu verkauffen, oder aus dem Lande zu ziehen nicht gezwungen werden, sondern bey der Libertät ihres Gewissens und Verrichtung ihres Gottesdienstes in den Häusern, mit singen, lesen und betten unbeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exercitio in der Nachbarschaft beyzuwohnen, ihre Kinder in Evangelische Schulen, privatos Præceptores Evangelicos zuhalten, wie auch in casu necessitatis, sonderlich bey den ungesunden Zeiten und zustehenden Schwachheiten, zu Kind-Taufe, und Besetzung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl, Evangelische Prediger (so sich gleichwohl in terminis solcher Actuum, und ausser deren unverweislich, auch, wenn in Reichs-Städten und deren Territoriis deswegen ein gewisses Herkommen und pacificiret, demselben gemäß zu halten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von dem Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ungehindert und unverwehret verbleiben. Wann nun hierüber seinen Catholischen oder Evangelischen Unterthanen ein oder ander Theil das publicum Exercitium Religionis verstaten will, siehet ihnen solches in alle wege frey und bevor; insgemein aber sollen die Unterthanen der Religion halber, sie seyn Evangelisch oder Catholisch, keinesweges verächtlich gehalten, ihnen auch die Gemeinlichkeiten, Zünften, Erbschaften, Legata, Spital, Siechen-Häuser, Pfründen, Almoßen und andere Jura und Sachen, weniger die Christliche Sepulcr, noch die freye ungeschäste Abfolgung der ihrigen verstorbenen Leichnam durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administrirret und gehalten werden. Wann es aber eines Catholischen oder auch Evangelischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das seinige zu verkauffen, und sich anderswo hin zu wenden, soll demselben die billigmäßige Distractio solcher Güther keinesweges schwehr gemacht, sondern ihme bis dahin durch einen Verwalter administrirren zu lassen, auch zu Zeiten sich seiner Nothdurfft nach, dahin zu verfügen frey und bevor stehen. Solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Prætext der Leibeigenschaft oder sonst einigley Weise nicht verwehret, noch mit Vorenthaltung der Geburts-Lehr- und Frey-Briefe, beschwerlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer, oder höherer Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehret werden. Aber denjenigen Evangelischen oder Catholischen Unterthanen, die sich erst nach obgelegten halben Jahr, zur Augspurgischen Confession bekennen und dazu treten, oder die durch Erbschaft, Heyrath, oder mit anderer Gelegenheit und Titul, Güter erlangen, sollen von der Zeit an, da einem jeglichen (intemahl das edictalische Gebotß hierinnen nicht genugsam seyn soll) von seiner Obrigkeit zum dritten mahl befohlen wird zu emigrirren, 15. Jahr zugelassen seyn, unter deren Verlauf sie entweder verkauffen und ohne einig Abzug Geld anderswohin ziehen, oder so sie nicht verkauffen wollen, sollen sie zwar nach Verlauf der 15. Jahr, an andere Orte sich zu begeben schuldig seyn, ihnen aber frey stehen die Güther durch Diener solcher Religion, die des Orts, von dannen sie sich begeben, öffentlich gelehret wird, zu administrirren, und so oft es ihr Zustand und Haushaltung erfordert, ohne sonderbahnen Pass, zu denselben zu reisen, und ein Wochen 3. oder 4. alda zu verharren. Hierüber sollen auch die Unterthanen, die auf solche Maas, wie jeso berühret, zu emigrirren verbunden seyn, so lange die 15. Jahr nicht verlaufen, in übrigen eben des Rechts genießen, dessen sich die andern zu erfreuen haben, denen der Abzug in ihrer Willkühr gestellet ist; Was dann die Bürger und Einwohner in Reichs-Städten und derselben Unterthanen betrifft, bleibt es ins künfftige bey dem Zustand des Termini 1624.

XVI.

Der blossen Lehens- und Aßter-Lebens-Gerechtigkeit, es rühren solche Lehens- oder Aßter-Lehen her vom Königreich Böhmen, oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ist das Jus Reformandi nicht anhängig, sondern es soll mit den-



1647. Febr. denjenigen Lehn- und Affer-Lehnshafften samt den zugehörigen Vasallen, Untertanen und Geistlichen Gütern, in Religion-Sachen und andern daher stießenden Rechten gelassen werden, und fürterhin, ungeachtet was der Dominus Feudi sonst für Jura präterdicret, oder auch herbracht und eingeführet haben möchte, beständig verbleiben in dem Stand, wie er sich Anno 1624. den 1. Jan. befunden; so auch in- oder ausser Rechts deshalb einige Aenderung vorgegangen, soll selbige abgethan, und alles in vorigen Stand gebracht werden. Wo Evangelische und Catholische in Gemeinschaft des Juris Superioritatis sitzen, soll es des Publici Exercitii Religionis halben, wie auch in andern Religions-Sachen, in dem Stand gelassen werden, wie sich Anno 1624. den 1. Jan. befunden. Wo das Territorium streitig ist, soll es, biß so lange diese quæstio in Possessorio & Petitio erdtrert und entschieden, in dem Stand allerdings verbleiben, wie es den 1. Jan. Anno 1624. gewesen. Es kan auch die Criminal-Jurisdiction, Cent-Gerichte, Jus Gladii, Retentionis, Patronatus Filialitatis und dergleichen das Jus Reformandi nicht geben, dahero auch die hierüber geschene eigenhändige Reformationen und vorgangene Pacta abzu thun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinführo gänzlich zu enthalten.

## XVII.

Wegen der Renthe, Gülte, Zehend und Zinsen, bleibet es billig bey den klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Gülte, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat- oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelischen Händen kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholischen inn- oder ausserhalb dem Land gelegenen Clöstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatix, Oeffnung, Abung, Frohn Dienste, und andere Gerechtigkeiten nicht wiederforcht werden. Die Renthe, Gülte, Zins und Zehenden aber, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjese gang destruiert und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1624. den 1. Jan. in possessione vel quasi gewest, dieselben redditus zu empfangen; sollten aber seithero Anno 1624. den 1. Jan. an, Clöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis dahin gewidmet, nochmalts in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Clöster gelegen. Wann auch ein Stift oder Clöster, Anno 1624. den 1. Jan. durch rechtmäßige Verträge befugt gewesen, oder sonst in possessione vel quasi sich befunden, in andern Territoriis Noval- oder Noth-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben; welche Stift, Clöster und Geistliche Güter aber Anno 1624. den 1. Jan. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren, noch erweitern. Zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibet es jetzt und inskünftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten und jedes Orts Herkommen billig.

## XVIII.

Die Geistliche Jurisdiction, soll wieder die Evangelische Chur-Fürsten und Stände, eingeschlossen die Freye Reichs Ritterschafft, und derselben Untertanen, ganz nicht exerciret, gebraucht oder geübet werden, sondern cum omnibus speciebus, auch wieder die Mediatos, so sich derselben allbereits Anno 1624. befreyet und ledig gemacht, und respective noch jese befreyet seyn, plenissime aufgehoben seyn; dahingegen soll denen Geistlichen, so in andern Territoriis Zins, Zehend und Pächte zu fordern haben, auf ihr Begehren schleunig und unverzüglich darzu verholffen werden. Was anlangt der Catholischen übrige Evangelische Untertanen, sollen sie zwar in Sachen vor das Geistliche Gericht gehdrig, sofern sie die Religion und Glaubens-Articul nicht concerniren, vor dem Chor-Gericht, wenn sie beklaget werden, erscheinen schuldig seyn, ihnen aber nichts zugemuthet werden, das wider die Religion lauffet: und eben also sollen es auch die Evangelischen mit ihren Untertanen halten.

Belangend diejenigen Frey- und Reichs-Städte, da beyderley Religions-Exercitia in Übung sind, sollen die Herren Bischöffe gegen die Evangelische Bürger gar nicht zu procediren oder zu judiciren haben, die Catholische Bürger aber sind für ihrem

Vierdter Theil.

D. 2.

Fore



1647. Febr. Foro competente zu suchen: dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition, wer Evangelisch sey oder nicht, bey Niemand anders als Evangelischen stehe, und also auch in der Catholischen Erkänntniß beruhe, wer ihrer Religion zugethan sey oder nicht.

## XIX.

Es soll auch beyden Theilen, bey ernster Straffe verboten werden, damit auf Universitäten, in Schulen oder auf der Cangel, der Passauische Vertrag, Religion-Friede und jegiger Vergleich, weder docendo, scribendo noch disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones daraus genommen, sondern so sich hierinnen oder sonst einiger Zweifel finde, sowohl wann in Judiciis in Sachen aus dem Religion-Frieden und diesem Vergleich herfließend, paria Vota fallen sollten, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religion, per amicabilem compositionem gehandelt und erörtert werden.

## XX.

Auf den Reichs-Deputation-Tagen, soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacher, wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzt, und auf denen bey Reichs-Tagen fürhabenden Deputationibus, sie ergehen von einem, zweyen oder dreyen Reichs-Consilis solche Parität in Acht genommen, desgleichen wenn Commissiones ins Reich zu erkennen seyn, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden.

## XXI.

In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich consideriret werden, sondern darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputation-Crayß- und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

## XXII.

Aus vielen wichtigen Ursachen ist es dahin verhandelt und geschlossen, daß das Kayserliche Cammer-Gericht von Speyer an einen andern den gesammten Reichs-Ständen bequemern Orth, nemlich Eger, Erfurth oder Halberstadt transferiret, die Assessores von und aus denen Reichs-Crayßen, und zwar aus jeden Crayß fünfse, und hierüber noch von jedem Churfürsten einer, in gleicher Anzahl beyder Religion präsentiret, die Präzidenten aber, welche zugleich Cammer-Richter-Stelle vertreten können, durch Jhro Kayserliche Majestät jedoch von beyden Religionen bestellet, und hinführo keinem einigen Stand des Reichs, oder jemand anders, sub prætextu habender Privilegien und Exceptionen, sich der Jurisdiction des Cammer-Gerichts zu entziehen nicht verstatet werden. Nicht weniger sollen die Cangel-Verwandten und andere Ministri Justitiæ, in gleicher Anzahl von beyden Religionen seyn.

So viel den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath betrifft, ist es dahin verglichen, daß derselbe in causis Ecclesiasticis und aus dem Religion-Frieden herfließenden Sachen, sich keiner Cognition unternehmen; im übrigen aber Concurrentiam cum Camera dergestalt haben soll, daß die Kayserlichen Reichs-Hof-Räthe von und aus denen Reichs-Crayßen in gleicher Anzahl von beyden Religionen präsentiret, in Processualibus an die Cammer-Gerichts-Ordnung gewiesen, und die ordentliche Visitation und Revision, wie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, eingeführet und gebrauchet, auch von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit Avocationibus, Inhibitionibus, Promotorialen und Extraordinair-Commissionen kein Einhalt geschehe, noch auch den Ständen in ihre Jurisdiction eingegriffen, dieselbe per Mandata sine Clausula überisset, oder sonst ihren Privilegiis prima Instantia, Aufstregarum, & de Non-Appellando, directo vel per indirectum kein Präjudiz gezogen, am allerwenigsten die Vota des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths erst denen Geheimpden oder auch Consciens-Räthen ad revidendum übergeben werden. Ehe nun dieses alles mit dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath also eingerichtet ist, soll dessen Concurrentz in suspenso verbleiben. Die Dubia, welche bey diesen höchsten Gerichten fürfallen, sollen allein ad Comitia remittiret, auch das übrige, so zum Puncto Justitiæ ratione Processus gehöret, und zu Franckfurth auf dem nächsten Deputation-

1647.  
Febr.



1647. tation-Tag vorkommen, auch ferner bedacht werden kan, auch was bey und zu der 1647.  
Febr. Translation des Cammer-Gerichts vordithen seyn würde, soll biß nach gemachten Febr.  
Friedens-Schluß verparet, gleichwohl aber, ehe die Gesandten von einander ziehen, be-  
rathschlaget und expediret werden. Endlich ist auch, daß das Rothweilische, Hage-  
nauische und dergleichen Land-Gerichte, darin die Stände und ihre Unterthanen gezo-  
gen werden wollen, cassiret und aufgehoben seyn sollen, beliebet und beschloffen ic.

## N. III.

Dictat. d. 12. Febr. per Direct.

Magdeb. Anno 1647.

## Memorial und Nachricht von denen Ante-Gravatis.

Es befinden sich deren ante Terminum de Anno 1624. in Ecclesiasticis gra-  
virter Stände, vornehmlich drey Classes.

## I. CLASSIS.

Etliche seyn gravirt allein occasione Belli, indem sie præensione alicujus  
delicti, commissæ Feloniæ, aut quacunque alia ex causa, ihrer Landen ganz  
und zum Theil, also zugleich mit der Stifft, Klöster, Kirchen und Geistlichen Güther ent-  
setzt und destituiret, darinnen dann eâ occasione auch die Reformation introdu-  
ciret worden: von selbigen ist in puncto Gravaminum fürnehmlich nicht die Frag,  
sondern ihre Restitution pendiret principaliter ex Amnistia, mit denen es  
gleichwohl keinen andern Verstand zuversichtlich haben kan noch soll, als daß alle ex  
Amnistia restituendi tam in Ecclesiasticis & sacris, quam politicis, Profanis  
purè atque plenariè, cum cassatione omnium sive Juris alicujus prætextu,  
sive Transactionis aut quocunque alio modo & titulo in contrarium facta-  
rum mutationum, restituiret werden, und aller deren Conditionen und Beneficien,  
welche denen ex puncto Gravaminum restituendis gederhen mögen, à tempore  
& Termino Restitutionis ex Amnistia nicht anders als die ex puncto Gravami-  
num restituti à tempore & Termino illius Restitutionis mit genießen sollen.

## II. CLASSIS.

Andere aber seyn gravirt über bisherig-geführten ungleichem Verstand und  
Deutung des Religion-Friedens, oder sonsten wider dessen tenor, also ex ipsis  
causis & principis der lang geklagten Gravaminum, und zwar vor Anno 1618.  
biß 1624. Ob nun wohl unter diese andere Class von den Fürsten Niemand proprie  
zu zehlen, zumahlen die Churfürstliche Pfalz und das Fürstliche Haus Baden-Dur-  
lach, soferne Sie Dero Landen in Politicis & Ecclesiasticis destituirt, ihrer Art  
und Natur nach eigentlicher in die erste Class gehören; so will doch an Seiten hoch-  
gedachtes Fürstlichen Hauses Baden-Durlach dafür gehalten werden, weilen  
wider selbig Fürstliches Haus in Anno 1622. im Kaiserlichen Urtheil nicht zwar super  
ipsa causa merita, sondern allein in contumaciam den 26. Augusti ergangen, gleich  
den 3. Septembr. darauf Commissio ad exequendum erkannt, den 14. Octobris  
an der Execution der Anfang gemacht; Notificatio Executionis decretæ, hin-  
gegen erst den 20. ejusdem also post Executionem insinuiret, und demnach Ihre  
Fürstliche Durchlaucht Herr Maragrat Friederich zu Baden und Hochberg ic. durch  
dergleichen Præcipitans, und darbey mehr concurrirende merckliche Vicia incurabi-  
lia notoriè in puncto Justitiæ & modo præcedendi, (da zumahlen lis niemahs  
len contestiret, sondern der Process ab Executione angefangen) zum höchsten prægra-  
viret, und Dero Ober-Fürstenthums de facto entsetzt worden, welches zugleich die  
Geistliche Güther und Religion inseparabiliter mit betroffen; Also würde Ihre  
Fürstliche Gnaden ad exemplum Herr Pfalz-Graf Philips Ludwig Fürstlicher  
Gna